

# **Anweisung Brandschutzordnung vom 01.05.23 über die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall an der Hochschule (Teil B) Magdeburg – Stendal**



- 1. Aushänge gemäß Brandschutzordnung**
- 2. Brandverhütung**
- 3. Brand- und Rauchausbreitung**
- 4. Flucht- und Rettungswege**
- 4.1 Umgang mit Aushängen und Aufstellungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen**
- 5. Melde- und Löscheinrichtung**
- 6. Verhalten im Brandfall**
- 7. In Sicherheit bringen**
- 7.1 Mentorenregelung - In Sicherheit bringen von mobilitätseingeschränkten Personen**
- 8. Löschversuch unternehmen**
- 9. Besondere Verhaltensregeln und gebäudebezogene Organisationsregelungen**
- 10. Brandschutzhelfer**
- 11. Schlussbestimmungen**

## **1. Aushänge gemäß Brandschutzordnung**

Für alle Objekte, Räume und Arbeitsbereiche der Hochschule Magdeburg – Stendal ist eine Brandschutzordnung nach der DIN 14096 Teil 1 bis 3 zu erstellen und der Teil A auszuhängen (s. Anlage 1). In Mietobjekten gelten zusätzlich die Bestimmungen des Vermieters.

In öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten (Flure, Treppenhäuser, Hörsäle etc.) sind zusätzlich Flucht- und Rettungspläne nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A2.3 aufzustellen und auszuhängen. Bei Änderungen sind die Flucht- und Rettungswegpläne nach den aktuellen Vorschriften anzupassen. Zur raschen Orientierung für die Feuerwehr sind Feuerwehrpläne zu erstellen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz bzw. der zuständigen Behörde der Liegenschaft zu übergeben.

## **2. Brandverhütung**

Von allen an der Hochschule Magdeburg-Stendal tätigen Hochschulangehörigen und Gästen sowie Beschäftigten von Fremdbetrieben, Einrichtungen und Organisationen sind folgende besonderen Brandschutzerfordernisse zu beachten:

- Das Rauchen ist verboten. Ausnahmen sind Bereiche mit fest installierten Aschenbechern außerhalb der Gebäude.
- Erlaubnispflichtig sind alle Feuerarbeiten, wie Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren gemäß den Vorschriften zum Einsatz von Fremdbetrieben an der Hochschule Magdeburg – Stendal in ihrer aktuellen Fassung.
- Das Grillen und die Nutzung von Feuerschalen auf dem Hochschulgelände sind nur nach Beantragung erlaubt. Es bedarf einer Anzeige im FM/ Liegenschaften mittels Raumnutzungsantrag zur Prüfung, Festlegung von Maßnahmen (z.B. geeignete Entsorgung der abgebrannten Holzkohle, zusätzliches Handlöschgerät).

- Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere entzündlichen, hoch- und leichtentzündlichen Stoffen ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Bildung von gefährlichen explosionsfähigen Atmosphären ist sicher zu verhindern (z. B. Gefahrstoffsubstitution). Mögliche Zündquellen, auch elektrostatische Aufladungen, z. B. beim Umfüllen, sind auszuschließen. An Arbeitsplätzen / in Arbeitsräumen darf maximal nur die dem Tagesbedarf entsprechende Menge an brennbaren Flüssigkeiten vorgehalten werden. Die Beschäftigten müssen unterwiesen sein und die Eigenschaften der Stoffe, die sie handhaben, kennen.
- Abfälle an Arbeitsplätzen, die unter Umständen Gefährdungen entwickeln können, sind täglich zu entfernen und geordnet zu entsorgen.
- Ablagerungen, z. B. von Stäuben, auch im Inneren von Kanälen, Lüftungsleitungen, Absauganlagen, Farbspritzkabinen und dgl. sind regelmäßig zu entfernen.
- Eingriffe in / an elektrische(n) Geräte(n) und / oder Anlagen nur durch autorisierte Elektrofachkräfte erlaubt. Elektrische Schaltschränke sind dauerhaft verschlossen zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Die Lagerung von brennbaren Materialien in unmittelbarer Nähe der Schränke ist untersagt. Technische Betriebsräume sind frei von Brandlasten zu halten und dürfen nicht als Lagerraum zweckentfremdet werden.
- Die in Betriebs-, Bedienungs-, Montage- bzw. Gebrauchsanleitungen sowie in anderweitigen betrieblichen Dokumenten zur Gewährleistung des Brandschutzes getroffenen Festlegungen sind von allen Nutzern verbindlich einzuhalten.
- Das Betreiben von mitgebrachten privaten elektrischen Haushaltsgeräten ist nur nach einer Prüfung durch eine Elektrofachkraft gestattet. Neue und mangelfreie Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung können unmittelbar verwendet werden.
- In direkter Nähe von elektrischen Anlagen und Geräten (z.B. Unterverteilungen, Sicherungsschränke, Kopierer oder Drucker) dürfen keine Brandlasten gelagert werden. Mind. 50 cm Abstand sind einzuhalten.
- Das durchgängige Betreiben von Geräten, Anlagen, Maschinen und Apparaturen (z. B. Rechentechnik, Versuchsstände), die nicht ausdrücklich für den Dauerbetrieb bestimmt sind, ist nur dann statthaft, wenn dem Entstehen von (Brand-) Gefahren, beispielsweise infolge eines unbemerkt gebliebenen technischen Defekts, durch anderweitige Schutzmaßnahmen vorgebeugt wird. Dieser Betrieb ist dem FM rechtzeitig vorab anzuzeigen.
- Die Nutzung von Tauchsiedern und zusätzlichen Heizgeräten für persönliche Zwecke ist generell untersagt. Werden Tauchsieder bei technologischen Arbeitsabläufen eingesetzt, so sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- Die Verwendung von offenem Feuer bzw. Flamme sowie die Verwendung offener Zündquellen sind grundsätzlich verboten.
- Die arbeitsbedingte Nutzung elektrotechnischer Geräte sowie anderer wärmeerzeugender Anlagen, Apparaturen oder Gegenstände ist so zu gestalten, dass durch entsprechende technische Maßnahmen oder ständige Beaufsichtigung Brände bzw. Havarien vermieden werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Inhalte der Brandschutzordnung obliegt allen Hochschulangehörigen. Die Führungskräfte (Hochschulleitung, Dekan:in, Leiter:in der Servicebereiche und zentralen Einrichtungen) haben dabei die Organisations-, Kontroll- und Unterweisungsverantwortung.

Diese Verantwortung umfasst außerdem:

- a) Das Einhalten der Brandschutzbestimmungen (insbes. auch der BauO) bei Neubauten sonstigen baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen. Hierzu müssen geplante Vorhaben rechtzeitig beim FM mittels Bauantrag eingereicht werden.
- b) Die Auswahl, Bestellung, Verwendung und Prüfung von vorgeschriebenen Brandschutzanlagen und – einrichtungen durch das FM.
- c) Das Freihalten von Rettungswegen bzw. der Zufahrten für die Feuerwehr in von der Organisationseinheit genutzten oder bewirtschafteten Bereichen; einschließlich das Anbringen, Überwachen von aktuellen Hinweis- und Sicherheitsschildern.
- d) Das Freihalten der Flucht- und Rettungswege bzw. notwendigen Treppen und Flure von Brandlasten im Rahmen der Abstimmung mit der Feuerwehr. (s. Punkt 4.1)
- e) Die Überwachung von Anlagen, die ein Gefährdungspotential in sich bergen.
- f) Ein Aussprechen und Überwachen des Rauchverbots, wo erforderlich.

Das schließt sowohl geeignete Formen der Kontrolle als auch die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten, wie auch Studierenden über die aktuellen Brandschutzbestimmungen ein.

Als zentraler Ansprechpartner in allen Brandschutzfragen berät und unterstützt der Brandschutzbeauftragte der Hochschule Magdeburg – Stendal, der durch die Kanzlerin bestellt und qualifiziert wird. Diese Zusammenarbeit beinhaltet, das Fortschreiben der Brandschutzordnung, sowie das Organisieren und Durchführen von Brandschutz- und/oder Rettungsübungen.

### **3. Brand- und Rauchausbreitung**

- Zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung sind Rettungswege, wie Gänge, Flure, Ausgänge, Türen und Treppen brandlastfrei zu halten. Siehe Punkt 4.1
- Ein ständiges Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen (z. B. Brandschutztüren, Rauchschutztüren u. a. zum Abschluss von Treppenhäusern und Flurbereichen) beispielsweise durch Verkeilen und/oder Anbinden ist verboten, da diese Einrichtungen im Brandfall dann wirkungslos wären.

### **4. Flucht- und Rettungswege**

- Zur Absicherung der Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gilt auf dem gesamten Gelände der Hochschule Magdeburg-Stendal ein eingeschränktes Halteverbot. Auf notwendigen Feuerwehrstellflächen gilt absolutes Halteverbot.
- Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet.
- Gänge, Flure, Ausgänge, Türen, Treppen und ggf. Fenster, die als Evakuierungsweg in Frage kommen, müssen entsprechend beschaffen sein und immer freigehalten werden.
- Ausgangstüren (Türen ins Freie oder zu anderen sicheren Bereichen) müssen sich, solange sich Personen im Gebäude aufhalten, von innen ohne Schlüssel oder andere besondere Hilfsmittel problemlos öffnen lassen. Beim Verschluss eines Bereiches muss sichergestellt sein, dass sich keine Personen mehr im Inneren befinden.
- Notausgänge und Fluchtwege sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen; sie müssen auch bei Stromausfall beleuchtet sein. Verantwortlich für die Überwachung der Funktionsfähigkeit entsprechender Einrichtungen (z. B. Notbeleuchtung) sowie die Revision oder Durchführung von Reparaturarbeiten ist das FM.

#### **4.1 Umgang mit Aushängen und Aufstellungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen**

- Die Flucht- und Rettungswege müssen durch eine extrem geringe Brandlast sicher gestaltet sein und dürfen nicht in ihrer notwendigen Breite eingeschränkt werden. Es sind nur solche Brandlasten zulässig, die den sicheren Betrieb des Flucht- und Rettungsweges nicht gefährden. Zusätzliche Aushänge, Gegenstände oder Abweichungen vom genehmigten Zustand durch die Feuerwehr, sind vorher mit dem Brandschutzbeauftragten der Hochschule abzustimmen.
- Es dürfen nur ausgewiesene Flächen zum Aushang von Plakaten und Ähnlichem genutzt werden. Ausgediente Plakate und Ähnliches sind anschließend wieder zu entfernen. Zuwiderhandlungen werden im FM gemeldet und nachgegangen.

#### **5. Melde- und Löscheinrichtungen**

- Die Brandbekämpfung in der Entstehungsphase erfolgt vorzugsweise durch Handfeuerlöcher sofern die Eigensicherheit gegeben ist. Die Bedienungsanweisungen auf den Handfeuerlöschern sind zu beachten. Der Löschvorgang ist aus der besten Position unter Beachtung der Windrichtung zu beginnen.
  - Infolge einer Brandalarmierung durch ausgelöste Rauchmelder oder Betätigung eines Druckknopftasters ertönt ein Sirenen-Dauerton, der alle anwesenden Personen zum Verlassen des Gebäudes auffordert, um den entsprechenden Sammelplatz aufzusuchen.
- oder
- bei Störung der Alarmierungseinrichtung sind alle anwesenden Personen durch den Ruf "Feuer" zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

##### **Magdeburg**

- Im Brand- und Gefahrenfall werden die in sämtlichen Objekten am Standort Magdeburg vorhandenen Brand- und Meldeanlagen durch Rauchmelder oder Handdruckmelder ausgelöst und alarmieren die anwesenden Personen in dem betroffenen Gebäude. Die Meldungen laufen zentral in der Wache Haus 13 auf und sind direkt bei der Feuerwehr aufgeschaltet.

##### **Stendal**

- Im Brand- und Gefahrenfall werden die in den Gebäuden 1 und 3 vorhandenen Brand- und Meldeanlagen durch Rauchmelder oder Handdruckmelder ausgelöst und alarmieren die anwesenden Personen in dem betroffenen Gebäude. Die Meldungen in diesen Gebäuden sind direkt bei der Feuerwehr aufgeschaltet.
- Die im Haus 2 vorhandene Hausalarmierungseinrichtung, die durch Rauchmelder oder Handdruckmelder ausgelöst wird und eine Sirene im gesamten Gebäude auslöst, erfordert zwingend die telefonische Alarmierung der Feuerwehr.

##### **Siptenfelde**

- Die vorhandene Hausalarmierungseinrichtung, die durch Rauchmelder oder Handdruckmelder ausgelöst wird, macht eine Alarmierung der Feuerwehr zwingend telefonisch erforderlich.

## 6. Verhalten im Brandfall

- Im Brandfall entscheiden die ersten Sekunden, daher sind Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Vermeiden Sie Panik!

Um Panik zu vermeiden und um ruhig reagieren zu können, muss man Kenntnisse über vorhandene Brandschutzregelungen und -techniken, mögliche Flucht- und Rettungswege sowie Sammelpunkte in seinem Tätigkeitsbereich besitzen und diese durch jährliche Unterweisungen auffrischen.

- Die Anweisungen der Anlage 1 sind dabei zwingend einzuhalten.

### Jeder Brand ist sofort zu melden!

- Benachrichtigen der Feuerwehr  
Wichtige Angaben sind:
  - Wo** brennt es?
  - Was** ist passiert?
  - Wie** viele Verletzte?
  - Welche** Art von Verletzungen?
  - Warten** auf Rückfragen!
- ☎ **(0) – 112 Notruf**
- ☎ **4990 intern Wachdienst Magdeburg**
- ☎ **015115067429 Wachdienst Stendal (nachts)**
- den nächsten Handdruckmelder betätigen, falls noch keine Hausalarmierung erfolgt ist. Zusätzlich zur Alarmierung durch einen Handfeuermelder, ist der Wachdienst mit den wichtigsten Informationen für die eintreffenden Rettungskräfte zu benachrichtigen.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen!

Der Wachdienst informiert unverzüglich gemäß Notfallplan.

## 7. In Sicherheit bringen

- Im Brandfall sind die Gebäude über die vorhandenen Flucht- und Rettungswege zu verlassen und der entsprechende Sammelpunkt aufzusuchen.
- Grundsätzlich sind immer mindestens 2 unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden. Die Möglichkeit der Rettung über das Anleitern der Feuerwehr besteht teilweise außerdem.
- Beim Verlassen des Objektes ist der Aufzug nicht zu benutzen!
- Türen und Fenster sind nach Möglichkeit zu schließen. Sollten notwendige Fluchtwege nicht mehr (z. B. wegen starker Verqualmung) zu begehen sein, so haben sich die betroffenen Personen zurück in die Arbeitsräume zu begeben, die Türen zu schließen und sich am Fenster den Rettungskräften bemerkbar machen. Räumlichkeiten hinter Rauch- bzw. Brandschutztüren bieten ausreichend Schutz bis zum Eintreffen der Feuerwehr.
- Es ist zu beachten, dass fremde, beeinträchtigte und verletzte Personen aus der Gefahrenzone gebracht werden und die notwendige Hilfe erhalten.
- Die Vollzähligkeit der anwesenden Personen ist durch das anwesende Personal der Hochschule festzustellen und der Einsatzleitung der Feuerwehr am Sammelpunkt mitzuteilen. Die Rettung von Personen hat grundsätzlich Vorrang vor der Brandbekämpfung.

- In der Lehre und bei Veranstaltungen hat die Veranstaltungsleitung als letztes den Raum zu verlassen, um diese und ggf. weitere Informationen der Feuerwehr am Sammelplatz zu übermitteln.

## **7.1 Mentorenregelung - In Sicherheit bringen von mobilitätseingeschränkten Personen**

- Mobilitätseingeschränkte Personen sind Menschen mit dauerhafter oder vorübergehender Behinderung wie z.B. Gehbehinderte, Sehbehinderte oder Hörgeschädigte, die im Brandfall auf Hilfe zur schnellen Evakuierung angewiesen sind. Daher sind für diesen Personenkreis ein oder mehrere Mentoren zu benennen, die im Gefahrenfall schnellstmögliche Hilfestellung leisten können.
- Insbesondere gilt dies für Teilnehmer von Lehrveranstaltungen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen. Hier ist die Veranstaltungsleitung verantwortlich, dass der gefahrlose Transport aus dem Gebäude bzw. in einen sicheren Bereich durch entsprechende Mentoren organisiert wird. Dies können u.a. Studierende sein, die bereit sind, diese Aufgabe nach entsprechender Unterweisung und Absprache aller Parteien zu übernehmen.
- Für Hochschulbeschäftigte, die aufgrund einer Mobilitätseinschränkung Hilfestellung benötigen, um sich im Gefahrenfall schnell evakuieren zu können, sind die jeweiligen Fachvorgesetzten des Organisationsbereiches für die Benennung entsprechender Mentoren verantwortlich. Die betroffenen Beschäftigten sind über Ihren zugeteilten Mentor zu unterrichten.
- Jeder Hochschulangehörige muss Kenntnisse über das Verhalten im Gefahrenfall und die damit verbundene notwendige Hilfeleistung für Menschen mit Behinderung, sowie die Art und Weise der Hinzuziehung weiterer Hilfspersonen haben. Z.B. das übergangsweise Unterbringen in sicheren Bereichen, wie andere Rauchabschnitte in den Fluren, das notwendige Treppenhaus oder andere Brandabschnitte.
- Außerdem muss sichergestellt sein, dass sich zu rettende Personen mit Beeinträchtigung bzw. ihr Mentor bis zum Eintreffen der Feuerwehr entsprechend auf sich aufmerksam machen und Ihre Position bekannt geben können.
- Für die Benutzung von Rettungssitzen sind die Hinweise in der Anlage 2 zu beachten!

## **8. Löschversuche unternehmen**

- Wenn das Risiko für die eigene Gesundheit, d.h. ohne das Einatmen von giftigen Rauchgasen, es zulässt z.B. bei Entstehungsbränden, ist die Aufnahme der Brandbekämpfung mit geeigneten Mitteln (z. B. Feuerlöscher) aufzunehmen.
- Bei fehlgeschlagenem Löschversuch sind umgehend die Schritte 7. – 9. einzuleiten.

## **9. Besondere Verhaltensregeln und gebäudebezogene Organisationsregelungen**

- Laufende Anlagen und Laborbereiche sind sicher, durch das Betätigen der Not-Aus-Taster, außer Betrieb zu nehmen.
- Die Rücksetzung der Brandmeldeanlage erfolgt durch die Feuerwehr nach Abschluss des Einsatzes.
- Sofern möglich stehen der Brandschutzbeauftragte, Beschäftigte des FM und die Verantwortlichen der betroffenen Organisationseinheit der Feuerwehr in der Nähe des Brandobjektes, um mögliche Zugänge aufzeigen zu können und um Auskünfte erteilen zu können, zur Verfügung.
- Gebäudebezogene Organisationsregelungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

## 10. Brandschutzhelfer

Gemäß § 10 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes, der „Technische Regeln für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2)“ und der Unfallverhütungsvorschrift „DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention“ bestehen die Forderungen zur Benennung und Qualifikation ausreichender Brandschutzhelfer. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sieht die Hochschule jedoch aus folgenden Gründen von einer Benennung eines bestimmten Personenkreises ab, da aufgrund der spezifischen Hochschulbedingungen es auf diesem Wege nicht sichergestellt werden kann, dass immer ausreichend benannte Brandschutzhelfer vor Ort sind.

- Studierende sind in der Überzahl an anwesenden Hochschulangehörigen, die bei der Berücksichtigung von Maßnahmen des Brandschutzes eine große Rolle spielen
- öffentlich frei zugängliche Gebäude ohne Anwesenheitskontrolle
- von den Beschäftigten in Forschung, Lehre und Verwaltung unabhängige Anwesenheit und Tätigkeiten von Studierenden
- unterschiedliche Zeitfenster der Anwesenheit von Beschäftigten und Studierenden
- Auslastung und Anpassung der Schließzeiten, zur Sicherung der Gebäude, durch die Studierenden
- externe Lehrkräfte mit wechselnder Lehrzeit auch an den Wochenenden, wenn keine fest angestellten Beschäftigten der Verwaltung anwesend sind
- hohe Anzahl an stetig wechselnden Personenkreisen bei Beschäftigten in Projekten sowie bei den Studierenden

Zur Sicherstellung des selbstständigen und rechtzeitigen Verlassens der Gebäude wie auch der sichere Umgang beim Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung, werden folgende **Kompensationsmaßnahmen** durchgeführt, sodass ALLE Hochschulangehörigen mit den notwendigen Inhalten vertraut sind und damit ansatzweise der Funktion eines Brandschutzhelfer nachkommen können. Die Organisationsverantwortung liegt bei den Führungskräften der jeweiligen Bereiche in Beratung und Unterstützung durch den Brandschutzbeauftragten.

- Alle Beschäftigten erhalten jährlich eine ausführliche Unterweisung in Theorie und Praxis zu den Inhalten der Brandschutzordnung.
- Alle Studierenden erhalten je Semester eine ausführliche Unterweisung in Theorie und Praxis zu den Inhalten der Brandschutzordnung.
- Feuerlöschübungen unter Zuhilfenahme von Kleinlöschgeräten an einer Feuerschale können zu jeder Unterweisung durch Anfrage beim Brandschutzbeauftragten hinzugezogen werden, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
- Evakuierungsübungen in kleinerer Form z.B. durch Auslösen eines Handfeuermelders im Gebäude oder im größeren Format mit der Simulation eines verrauchten Flucht- und Rettungsweges finden mindestens einmal im Jahr statt und werden hochschulweit ausgewertet.

## **11. Schlussbestimmungen**

- Über den Inhalt dieser Anweisung sind alle Hochschulangehörigen, Gäste und alle Beschäftigten anderer Betriebe, Einrichtungen und Organisationen durch die Verantwortlichen mindestens jährlich aktenkundig zu unterweisen.
- Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- Diese Anweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangehenden Anweisungen der Brandschutzordnung außer Kraft.

**Kanzlerin**  
**Frau Dr. Antje Hoffmann**

Anlagen

- 1 Aushang MD + SDL (Teil A)
- 2 Personen mit besonderen Aufgaben (Teil C)
- 3 Hinweise für die Nutzung eines Rettungssitzes
- 4 Gebäudebezogene Organisationsregelungen
- 5 Alarmierungspläne



## Brände verhüten

Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer beachten!



## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

#### Brand melden



Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen und Feuerwehr über Notruf ☎ **112**

Wachdienst über intern ☎ **4990** alarmieren!



#### Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!



#### In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen



- Sammelpunkt „des jeweiligen Gebäudes“ aufsuchen



#### Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen



## Brände verhüten

Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer beachten!



## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

#### Brand melden



Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen und Feuerwehr über Notruf ☎ **112**

Wachdienst (nachts) über ☎ 0151 15067429 alarmieren!



#### Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!



#### In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen



- Sammelpunkt „zentrale Grünfläche“ aufsuchen



#### Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen

*Dieser Teil richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten und Tätigkeiten an der Hochschule hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.*

## 1. Brandverhütung

Verantwortlicher	Aufgabe	Bereich	Bemerkung
Sicherheitsbeauftragte (Sibe)	Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen und Einhaltung von Vorschriften	Organisationsbereich	
Brandschutzhelfer (BSH)	Brandursachen und Gefahrenquellen erkennen und in besonderem Maß zur Brandursachenbekämpfung beitragen. Zusammenarbeit mit dem BSB. Teilnahme an regelmäßigen praktischen Übungen und theoretischen Fortbildungen.	Organisationsbereich	Siehe Punkt 10 der BSO
Brandschutzbeauftragter (BSB)	Aktualisierung / Fortschreiben Mitwirken bei der Aktualisierung der Feuerwehrpläne Kontrolle der Einhaltung Anmahnung von Mängeln / ggf. Meldung an die HSL	hochschulweit	
Facility Management/ Technik	Fremdfirmenkoordinierung Genehmigen und Überwachen von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten Prüfung / Wartung ortsfester elektrischer Anlagen und Sicherheitseinrichtungen, die mit Baukörper verbunden sind.	hochschulweit	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
Leiter:in / Dekan:in der Einrichtung / Bereiche	turnusmäßige Unterweisung der Inhalte Kontrolle der Einhaltung Anmahnung von Mängeln / ggf. Meldung an die HSL Prüfung / Wartung elektrischer Betriebsmittel	Organisationsbereich	
Hochschulleitung (HSL)	in Kraft setzen Anmahnung der Einhaltung Benennung und Weiterbildung des BSB	hochschulweit	
Lehrende / Seminarleiter:in/ Professor:in	semesterweise Unterrichtung über die grundlegenden Inhalte und dem richtigem Verhalten	Organisationsbereich	

## 2. Im Brandfall

Verantwortlicher	Aufgabe	Bereich	Bemerkung
Wache	Einweisung der Rettungskräfte. Koordination und Kommunikation eingehender Alarmierungsmeldungen gemäß Alarmierungsplan. Öffnet Zufahrtswege, gibt FW-Laufkarten und Schlüssel frei.	hochschulweit	
Lehrende / Seminarleiter:in	Kontrolle der vollständigen Räumung der Seminarräume. Auf dem Sammelplatz gruppenbezogen die vollständige Anwesenheit feststellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitteilen.	Organisationsbereich	
Brandschutzhelfer	Unterstützung einer geordneten Räumung bis zum Eintreffen der Feuerwehr insbesondere unter Berücksichtigung behinderter oder verletzter Personen. Ggf., unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit, unterstützende Brandbekämpfungsmaßnahmen einleiten.	Organisationsbereich	siehe Punkt 10 der BSO
Leiter:in/ Dekan:in der Einrichtung / Bereiche	Gebäudebezogene Einweisung der Rettungskräfte. Auf dem Sammelplatz gruppenbezogen die vollständige Anwesenheit feststellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitteilen.	Organisationsbereich	
Facility Management	Als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten sofern möglich, Zugänge öffnen, Schlüssel bereithalten, Technische Einweisung ermöglichen.	hochschulweit	
Personen / Beschäftigte / Studierende / Fremdpersonal	Einhaltung der BSO, schnellstmögliche Räumung des betroffenen Gebäudes und Einfinden am Sammelplatz zur Vollständigkeitskontrolle und ggf. Informationübermittlung.	Organisationsbereich	



## Hinweise für die Benutzung eines Rettungssitzes

Die Sitzfläche des Rettungssitzes ist mit den Schultertragegurten und den Rückenhaltegurten fest verbunden. Zur Vermeidung von Druckstellen und dem Einschneiden der Tragegurte sind an den Schultertragegurten, verschiebbare Schulterpolster angebracht. Einer der Schultertragegurte ist über ein kräftiges Klettband in der Länge um ca. 150 mm verstellbar und kann so individuell eingestellt werden und unterschiedliche Körpergrößen der Helfer ausgleichen.

Der Rettungssitz ist für den professionellen Einsatz zum behelfsmäßigen Transport von Kranken, Verletzten und Personen mit Beeinträchtigung in sitzender Position aus beengten Raumverhältnissen oder brennenden Gebäuden, wenn z. B. Aufzüge nicht benutzt werden können, vorgesehen. Es dürfen nur Personen transportiert werden, die bei Bewusstsein sind.

Um größtmögliche Sicherheit für die betroffene Person zu gewährleisten, sind mindestens zwei qualifizierte Bediener erforderlich, die über hinreichende Kraft und Kondition verfügen.

Der Hersteller übernimmt keine Verantwortung für Gebrauch und Anwendung des Rettungssitzes unter ungeeigneten Bedingungen wie beispielsweise:

- Anwendung durch nicht qualifiziertes Personal
- Transport von Patienten, die entsprechend ärztlicher Anweisung nicht transportiert werden dürfen
- mangelnde Einhaltung der der Sicherheit dienenden Normen/Verfahren durch die Bediener
- der Transport von Patienten mit einem Gewicht von über 150 kg
- mangelnde Einhaltung der Anweisungen aus dieser Informationsschrift

Der Rettungssitz darf nur eingesetzt werden, wenn Funktionssicherheit besteht. Es wird empfohlen den Sitz vor Inbetriebnahme und nach jeder weiteren Benutzung auf nachfolgenden sicherheitsrelevanten Mängeln zu überprüfen:

- Risse oder ähnliche Beschädigungen am Sitz
- Beschädigungen an den Gurten
- Beschädigungen der tragenden Nähte

Sollten sicherheitsrelevante Mängel auftreten, ist der Rettungssitz aus dem Betrieb zu nehmen und der Kundendienst<sup>1)</sup> zu kontaktieren.



<sup>1)</sup> an der Hochschule sind festgestellte Mängel dem Brandschutzbeauftragten unter Tel. intern 4678 zu melden.



## Gebäudebezogene Organisationsregelungen

### **Magdeburg**

#### Haus 1

- Bei Sonderveranstaltungen im Kulturkombinat Frösi sind max. 100 Personen zulässig. Dabei muss die Lokalität vollständig vom Mobiliar beräumt und die Flügeltüren nach außen müssen dauerhaft zu öffnen sein.
- Lagerung des ausgeräumten Mobiliars nicht im Flur oder Treppenhaus.

#### Haus 2

- Belegung Senatssaal gem. VStättVO auf max. 81 Personen begrenzen

#### Haus 3

- Belegung Besprechungsraum 1. OG gem. VStättVO auf max. 20 Personen begrenzen

#### Haus 5

- Belegung Konferenzraum 2.02 gem. VStättVO auf max. 20 Personen begrenzen

#### Haus 6

- ---

#### Haus 7

- Belegung Galerie Raum 3.07 gem. VStättVO auf max. 30 Personen begrenzen
- Obere Galerieebene Raum 3.07 ist kein Aufenthaltsraum

#### Haus 8

- ---

#### Haus 9

- Belegung Besprechungsraum 1. OG gem. VStättVO auf max. 30 Personen begrenzen
- Die Räume 0.10b und 1.11 c sind gefangene Räume – Sichtbeziehungen zu anderen Räumen sind vorhanden.
- Ausstellungsexponate in den notwendigen Fluren müssen nicht brennbar sein oder in einer geschlossenen (Glas-) Vitrine aufbewahrt werden und dürfen nicht die notwendige Rettungswegbreite einschränken.

#### Haus 10

- ---

#### Haus 11, 12, 13

- ---

## Anlage 4

### Haus 14

- Treppenträume sind brandlastfrei zu halten.
- Sonderveranstaltungen mit max. 750 Personen

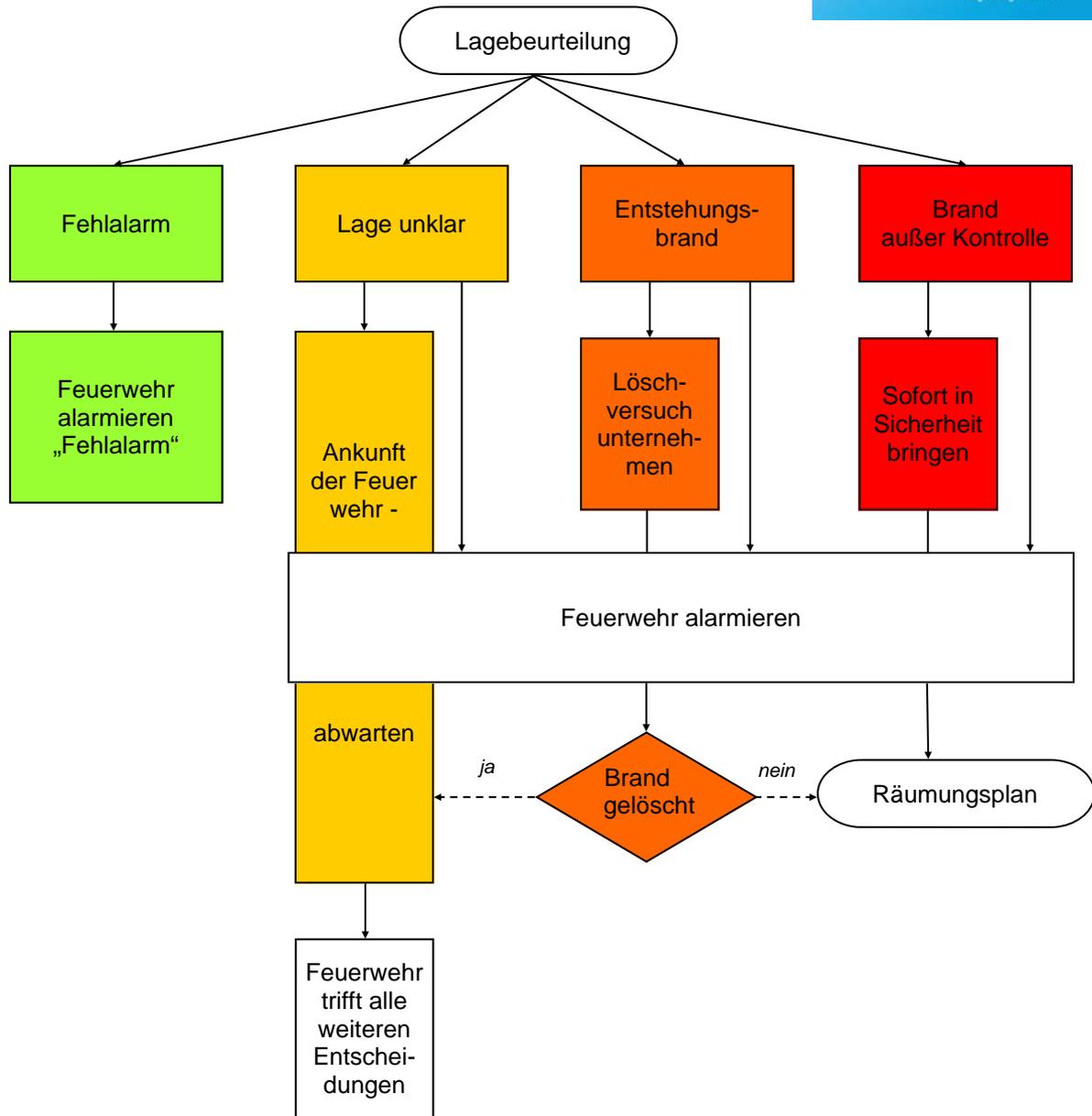
### Haus 15

- Die Nutzung der Mensa für Sonderveranstaltungen (Discothekenbetrieb / max. 799 Personen) erfolgt nur dann, wenn der Hörsaal Audimax im Obergeschoss nicht genutzt wird und sich keine Personen in diesem aufhalten. Zulässiger Ausnahmetatbestand ist die Garderobenfunktion im südwestlichen Treppenraum des Audimax bei Sonderveranstaltungen. Es ist davon auszugehen, dass die warme Küche während der Veranstaltungsnutzung nicht betrieben wird.
- Im Brandfall in der Mensa oder Cafeteria werden durch automatische RWA die Zwischentüren und die Außenfenster (Mensa + Cafeteria) selbstständig motorisch geöffnet. Hier sind folgende Punkte zu beachten:
  - Die Öffnungsflächen der Zwischentüren müssen immer frei sein und dürfen nicht eingeschränkt / zugestellt werden.
  - Die RWA ist eine autarke Brandschutzanlage, die durch Rauchmelder an der Decke oder durch das Betätigen eines der drei orangefarbenen Handmelder an den Zwischentüren ausgelöst wird, aber dabei **nicht** die Feuerwehr alarmiert. Eine Alarmierung der Rettungskräfte per Telefon oder rotem Handfeuermelder bleibt zwingend erforderlich!
  - Für die Nutzung der Lüftungsfunktion sind ausschließlich der Schlüsselschalter in der Mensa und die Taster in der UV der Cafeteria zu verwenden.
  - Das Auslösen der RWA obliegt hauptsächlich ausgelösten Rauchmeldern oder der Feuerwehr.
- Freihalten eines Bereiches im Speisesaal im Abstand von 5 m von den Treppenraumverglasungen des Audimax von Brandlasten (ausgenommen Bestuhlung im Normalbetrieb)
- Im Gebäudeteil Fachbereich Raum 15.1.14 ist der 2. Rettungsweg über einen Notausstieg auf das angrenzende Dach sichergestellt.
- Der Personalrat - Raum 15.1.10 ist ein gefangener Raum, indem der 2. Rettungsweg durch einen Notausstieg am anleiterbaren Fenster sichergestellt ist.

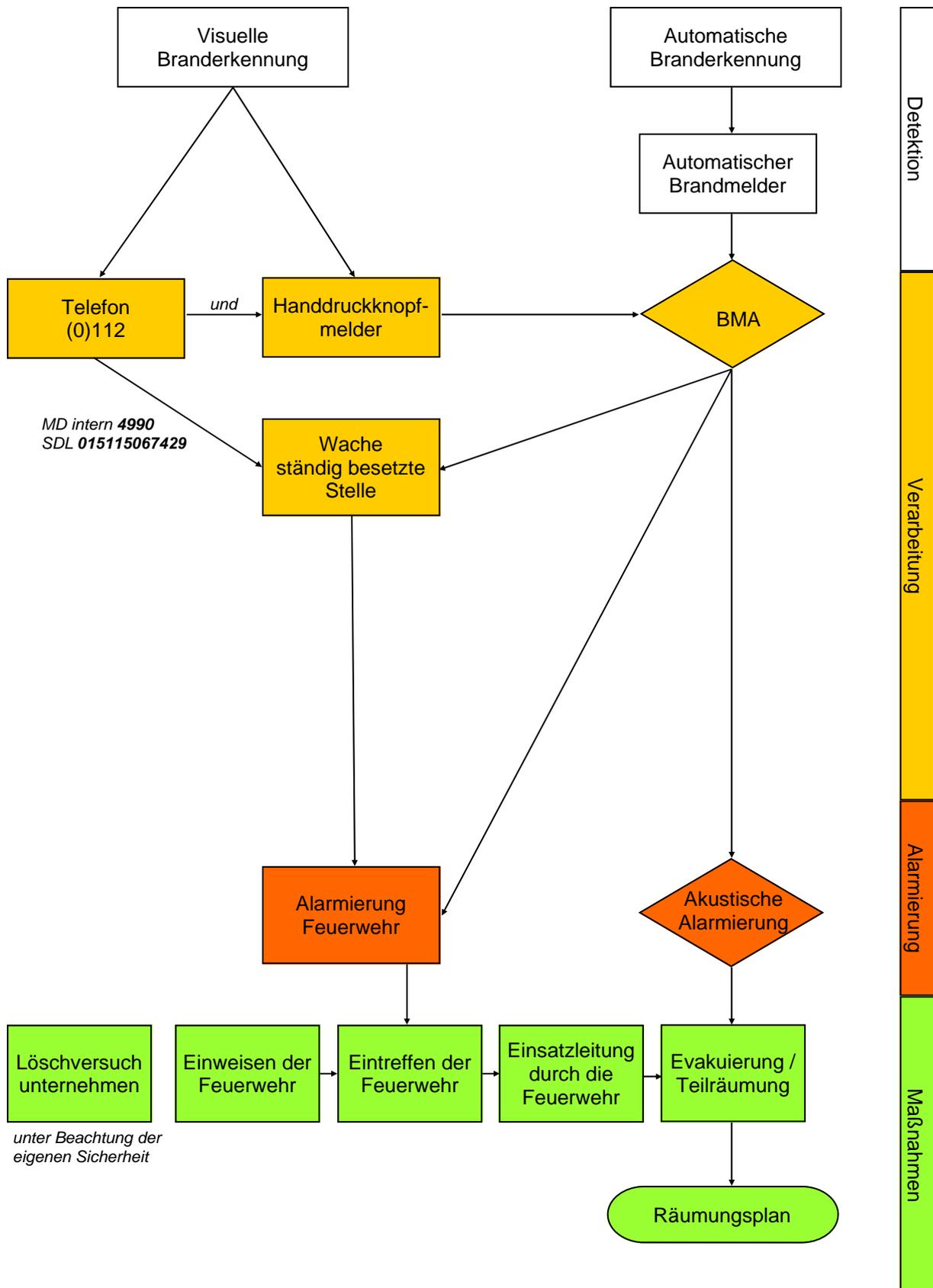
### Haus 16 / Laborgebäude 1

- Zweiter Rettungsweg über die Dachterrasse „Regenerative Energien“ für max. 15 Personen, durch das Anleitern der Feuerwehr mittels Drehleiter, sichergestellt.

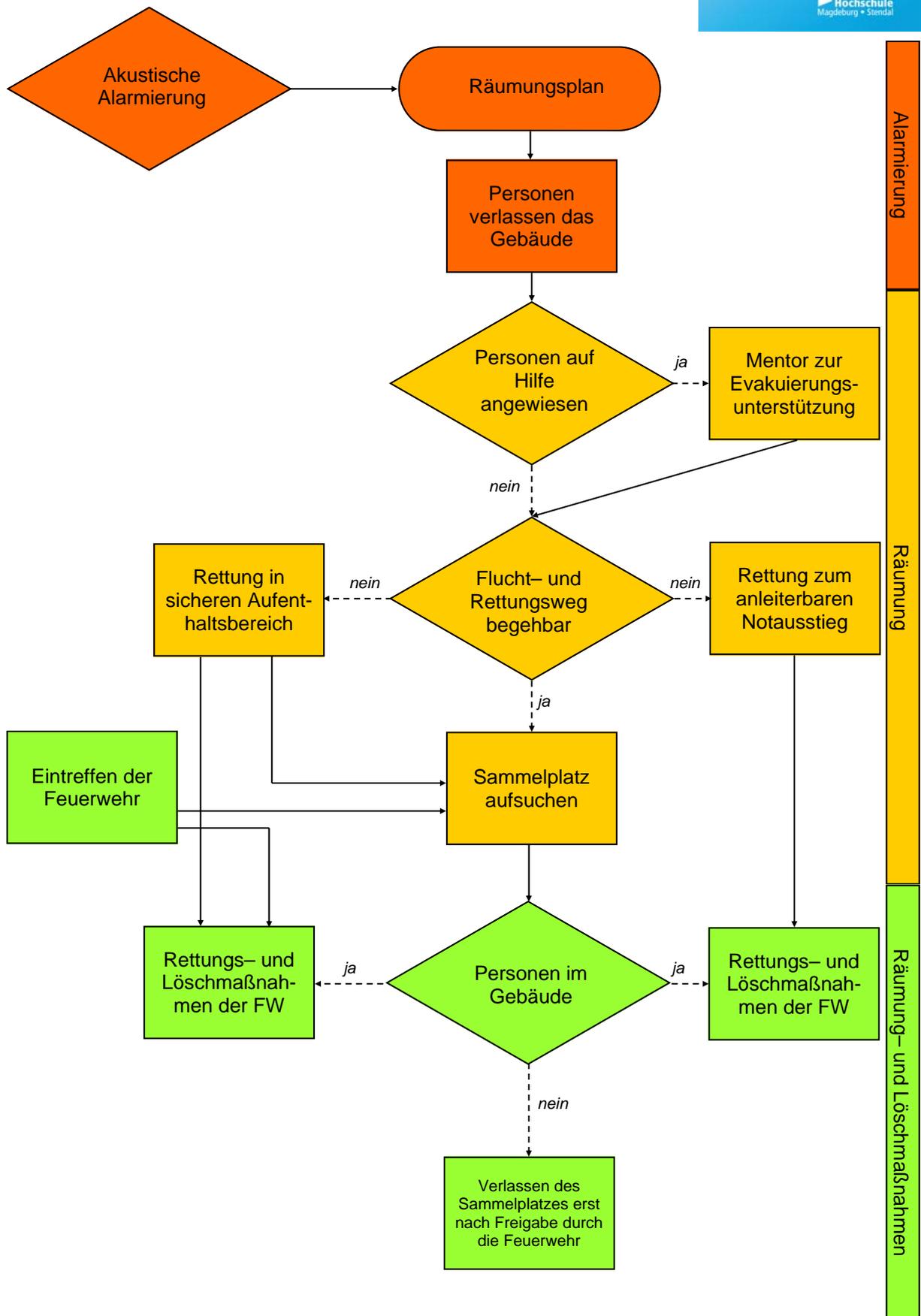
# Lagebeurteilung „Brandfall“



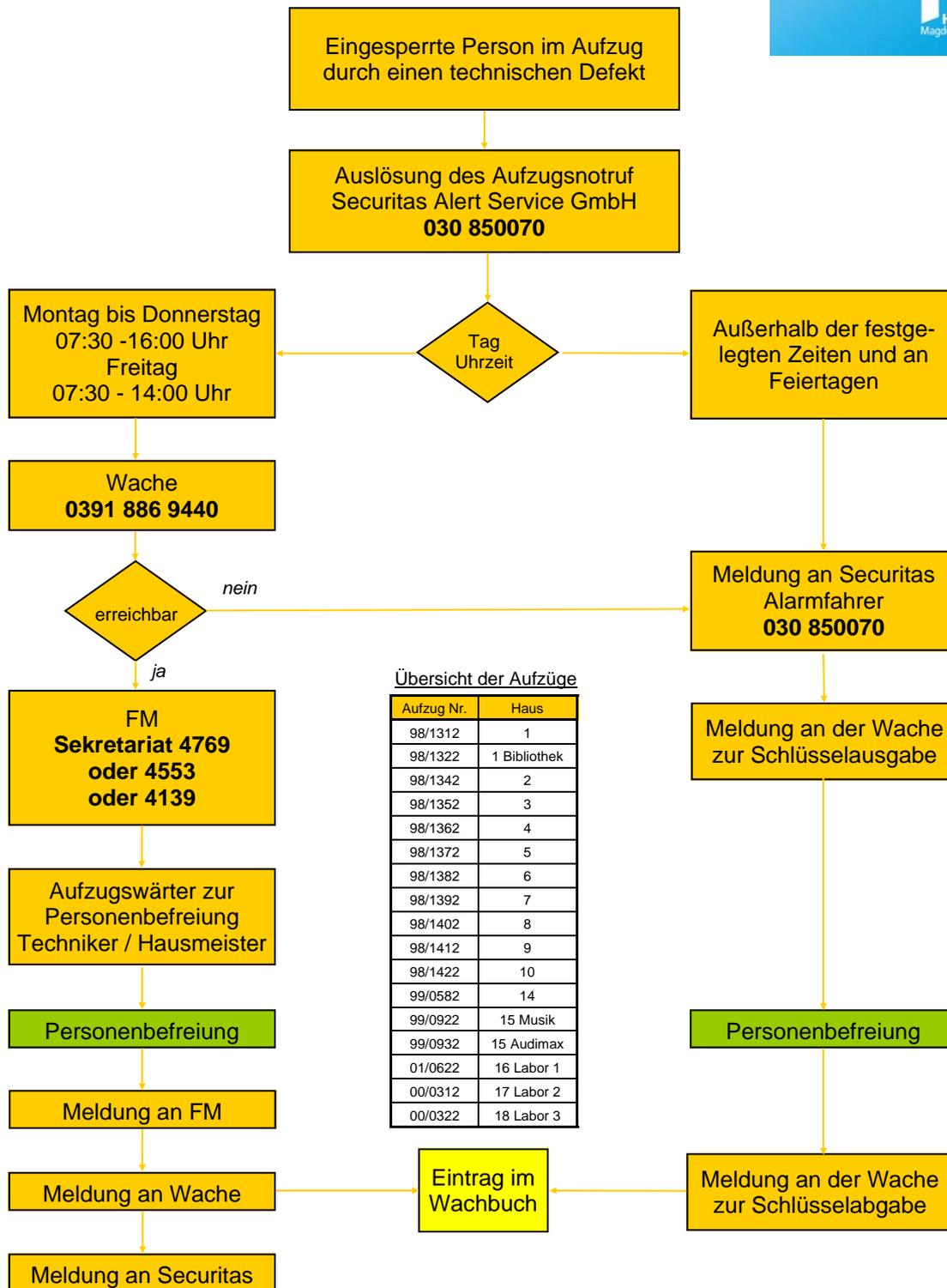
# Alarmierungskonzept „Brandfall“



# Räumungsplan „Brandfall“



# Meldeschema Aufzugsnotruf zur Personenbefreiung



Übersicht der Aufzüge

Aufzug Nr.	Haus
98/1312	1
98/1322	1 Bibliothek
98/1342	2
98/1352	3
98/1362	4
98/1372	5
98/1382	6
98/1392	7
98/1402	8
98/1412	9
98/1422	10
99/0582	14
99/0922	15 Musik
99/0932	15 Audimax
01/0622	16 Labor 1
00/0312	17 Labor 2
00/0322	18 Labor 3